

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs.5 SGB V



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

G-BA schafft Voraussetzungen in der Bedarfsplanungs-Richtlinie, ärztlicher Unterversorgung entgegen zu wirken

Siegburg/Berlin, 14. März 2008 – Mit einer Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass einer möglichen Unterversorgung mit Haus- und Fachärzten in bestimmten Regionen verschiedener Bundesländer entgegen gewirkt werden kann. Dies teilte der G-BA am Freitag in Berlin mit.

Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vertragsarztrechtsänderungsgesetz hat der G-BA die Aufgabe bekommen, in der Bedarfsplanungs-Richtlinie allgemeine Voraussetzungen zu beschließen, nach denen die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in rech- nerisch nicht unterversorgten Planungsbereichen feststellen können. Diese Fest- stellung kann zur Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an Vertragsärzte führen.

Zu den Aufgaben der Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen gehören die Feststellung des Versorgungsgrades und das Einleiten der erforderlichen Maßnahmen, um eine ausreichende hausärztliche und fachärztliche Versorgung der Bevölkerung in der entsprechenden Region herzustellen.

Die Schaffung der formalen Voraussetzungen in den Bedarfsplanungsrichtlinien für die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen mit dem Ziel, Vertragsärzte zur Niederlassung in als weniger attraktiv geltenden Regionen zu bewegen, ist aller- dings kein Garant dafür, dass sich die Versorgungssituation dort tatsächlich ver- bessert.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwal- tung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umset- zung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirt- schaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation:**
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de